

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **den Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss**
bestehend aus der Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) **den Finanzausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) **den Bau- und Umweltausschuss**
bestehend aus der Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - d) **den Werkausschuss**
bestehend aus der Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - e) **den Rechnungsprüfungsausschuss**
bestehend aus **6** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) - d) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 €
- b) ein Sitzungsgeld von je 42,00 €
für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses
- c) ein Kilometergeld für eine Anfahrt vom Wohnort zum Ort der Sitzung, sofern die einfache Wegstrecke mehr als 5 km beträgt. Die Wegstreckenentschädigung entspricht dem jeweils geltenden Betrag für Kraftwagen nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 BayRKG, ohne Rücksicht darauf, welches Verkehrsmittel benutzt wird.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Zuwendung für Fraktionsarbeit

(1) Die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen (Fraktionen und Gruppen ohne Fraktionsstatus) erhalten für ihre Aufgaben der Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung Mittel wie folgt:

- a) Für jede vorzubereitende Stadtratssitzung einen Betrag von pauschal 42,00 € je Teilnehmer einer nachgewiesenen Sitzung, außer wenn die Sitzung unmittelbar vor oder nach einer Stadtratssitzung stattfindet.
- b) Für Gruppierungen, die aus eigener Stärke mindestens einen Sitz in einem beschließenden Ausschuss haben, pauschal 55,00 € monatlich. Gruppierungen, die aus eigener Stärke keinen Sitz in einem beschließenden Ausschuss erreichen, pauschal 12,00 € monatlich.
- c)

d) Auf Antrag belegte Anreisekosten der Mitglieder zu Fraktionssitzungen unter entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 Buchst. c.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die keiner Gruppierung angehören, erhalten für jede vorzubereitende Stadtratssitzung eine Pauschale von 12,00 €.

§ 5

Sonderbeauftragte des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beruft für nachfolgend aufgeführte kommunale Handlungsfelder ehrenamtlich tätige Sonderbeauftragte aus seinen Reihen oder aus der Bürgerschaft. Berufene können mehrere Arbeitsbereiche abdecken.

Handlungsfelder / Zielgruppen: Jugend, Senioren und Behinderte.

(2) Der / Die Sonderbeauftragte(n) wirken als Verbindungsglied zwischen Stadtrat und jeweiliger Zielgruppe in der Bevölkerung. Sie beraten bei einschlägigen Themen den Stadtrat und die Verwaltung. Soweit sie nicht dem Stadtrat angehören, können sie bei Bedarf oder auf Antrag zu Sitzungen geladen werden und erhalten dort fachbezogenes Rederecht. Die Sonderbeauftragten repräsentieren im Auftrag der Bürgermeister(in) die Stadt bei thematischen Veranstaltungen.

(3) Die Sonderbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beginnt mit Berufungsbeschluss und endet mit der Amtszeit des Stadtrates, soweit nicht vorzeitig eine Abberufung beschlossen wird.

(4) Sonderbeauftragte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine Entschädigung nach folgender Maßgabe:

a) Als Mitglied des Stadtrates zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 einen monatlichen Pauschalbetrag von 35 €;

b) Wenn sie nicht dem Stadtrat angehören, einen monatlichen Pauschalbetrag von 55 €;

c) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse, zu denen der / die Beauftragte geladen ist, gilt §3 Abs. 3 entsprechend.

d) Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen oder dienstlichen Terminen, zu denen der / die Beauftragte ausdrücklich in seiner/ ihrer Ehrenamtsfunktion geladen oder von der Stadt entsandt wurde, werden auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 6

Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 7
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Osterhofen, 08.05.2020
STADT OSTERHOFEN

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin